|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Name: | Klasse: | Datum: | SK11  Max |

**Das Menschenbild des Grundgesetzes und die Grundrechte**

**Wertgebundenheit der staatlichen Ordnung**

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde für die westlichen Besatzungszonen ein *Parlamentarischer Rat*[[1]](#footnote-1) eingesetzt, um eine Verfassung für den neu zu gründenden Staat auszuarbeiten. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates zogen dabei die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur.

Vorrang hatte dabei der Schutz der Würde jedes einzelnen Menschen als oberste Verpflichtung jeder gesellschaftlichen Ordnung. Dieser Verpflichtung auf die Menschenwürde als oberstem Prinzip folgen dann in den Artikeln 2-19 die einzelnen Grundrechte, der Grundrechtekatalog. Daraus ergibt sich eine Reihe von Grundsätzen für das staatliche Handeln, die für alle staatlichen Organe verbindlich sind. Folter z. B. ist selbstverständlich als Missachtung der menschlichen Würde verboten. Aber auch eine soziale Verpflichtung lässt sich aus der Werteordnung ableiten. Der Staat kann Menschen nicht unversorgt lassen, die selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Er muss in solchen Fällen eine Unterstützung gewährleisten, die ein menschenwürdiges Leben garantiert. Insofern ist das Prinzip der sozialen Grundsicherung aus dem Kern unserer Verfassung abzuleiten.

Dass die Grundrechte Bestandteil von Verfassungen eines Landes sind, ist nicht selbst- verständlich. Auch viele Demokratien haben in ihren Verfassungen kein ausdrückliches Bekenntnis zu den Grund- und Menschenrechten.

Für die Europäische Union sind die Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt. Sie orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Lissaboner Vertrag wird sie für alle Staaten, ausgenommen das Vereinigte Königreich und Polen, als gültig erklärt.

http://www.bpb.de/cache/images/8/236768-3x2-original.jpg?9D9AB

**Menschenbild des Grundgesetzes: Individuum und Gemeinschaft**

Bisher war immer von den Rechten des Einzelnen und den Verpflichtungen des Staates ihm gegenüber die Rede. Doch das Grundgesetz versteht den einzelnen Menschen nicht als isoliertes Individuum. Bereits im Artikel 1 werden die Menschenrechte „als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Urteil damit wie folgt auseinandergesetzt:

Der Einzelne muss Einschränkungen seiner persönlichen Entfaltungsfreiheit hinnehmen, wenn es das Interesse der Gemeinschaft, in der er lebt, erfordert. So verpflichtet z. B. das Grundgesetz die Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder (Art. 6 Abs. 2). Die Erhebung von Steuern von den einzelnen Bürgern zur Finanzierung staatlicher Aufgaben kann ebenfalls in diesem Zusammenhang gesehen werden. Aber immer gilt: „In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden." (Art. 19 Abs. 2 GG)

**Menschenbild des Grundgesetzes**

Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum-Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. [...]

Dies heißt aber: Der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.

*Bundesverfassungsgericht 1952*

**Aufgabe:** ***Stellen Sie das Menschenbild des Grundgesetzes anhand einer aussagekräftigen Skizze dar.***

**Menschenrechte und Bürgerrechte**

Im Grundrechtekatalog wird unterschieden zwischen Menschenrechten, die für alle Menschen gleichermaßen gelten, und Bürgerrechten, die für deutsche Staatsangehörige und teilweise für ausländische Mitbürger gelten.

Die Menschenrechte werden dabei als Rechte angesehen, die sich aus der Natur des Menschen ableiten lassen. Nach der Naturrechtslehre bedeutet das, dass jeder Mensch angeborene Rechte besitzt, die ihm nicht genommen werden können. Entsprechend beginnen die Menschenrechte im Grundgesetz immer mit den Worten: „Jeder hat das Recht Dagegen heißt es bei den Bürgerrechten: „Alle Deutschen haben das Recht ...“

|  |  |
| --- | --- |
| **Menschenrechte gelten für .** | |
| **Freiheitsrechte**        **Gleichheitsrechte**  •  •  • | **Soziale Rechte**   * Schutz von Ehe und Familie (Art. 6) * Anspruch jeder Mutter auf Schutz und Fürsorge durch den Staat (Art. 6) * Recht zur Errichtung von privaten Schulen (Art. 7) * Koalitionsfreiheit (Art. 9) * Asylrecht (Art. 16)   **Unverletzlichkeitsrechte**   * Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2) * Gewährleistung von Eigentum (Art. 14) * Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10) * Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) |

|  |  |
| --- | --- |
| **Bürgerrechte gelten für .** | |
| **Grundrechtekatalog**   * Versammlungsfreiheit (Art. 8) * Vereins- und Vereinigungsfreiheit (Art. 9) * Freizügigkeit (Art. 11) * Berufswahlfreiheit und freie Wahl der Ausbildungsstätte und des Arbeitsplatzes (Art. 12) * Ausbürgerungsverbot (Art. 16) * Auslieferungsverbot (Art. 16) | **Weitere Rechte**   * Widerstandsrecht (Art. 20) * freie Parteiengründung (Art. 21) * Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33) * Wahlrecht (Art. 38) * Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101) * Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103) * Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Art. 104) |

Quelle: *„Zur Sache: Sozialkunde. Politik und Sozialkunde für berufliche Schulen“. Cornelsen, 2012. S. 136f.*

1. Parlamentarischer Rat: Versammlung aus 65 Mitgliedern, die von den 11 westdeutschen Ländern delegiert wurden. Er trat am 01.09.1948 zusammen und verabschiedete am 08.05.1949 das Grundgesetz. [↑](#footnote-ref-1)